

Gartenfeuer schaden der Umwelt



STUTTGART



Gartenfeuer schaden der Umwelt

Immer wenn nach den Aufräumarbeiten im Wald, auf den Feldern und in den Gärten die Gartenabfälle und das Grüngut verbrannt werden, häufen sich Klagen über dichte, beißende Rauchschwaden. Pflanzliche Abfälle zu verbrennen, ist jedoch nach der „Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30. April 1974“ an strenge Voraussetzungen geknüpft. Sie müssen vollständig erfüllt sein, was in der Praxis allerdings nur selten zutrifft.

Holz ist nur dann ausreichend trocken (maximal 30 Prozent Restfeuchte), wenn es mindestens ein (Fichte, Pappel) bis zu drei Jahren (Eiche, Buche) vor Regen geschützt gelagert wurde.

Laub, frisches Astmaterial sowie feuchte oder nasse pflanzliche Abfälle dürfen überhaupt nicht verbrannt werden. Denn Voraussetzung für eine vollständige schadstoffarme Verbrennung bilden trockenes Material, genügend Luftzufuhr und eine ausreichend hohe Temperatur. Ansonsten kommt es zu starker Rauchentwicklung, und die organische Materie im Grüngut wird nicht komplett in Kohlendioxid und Wasser umgewandelt, zusätzliche giftige Gase entstehen. Der stinkender Qualm stört nicht nur das allgemeine Wohlbefinden, sondern ist auch noch gesundheitsschädlich.



Diese Rauchschwaden belasten die Umwelt.

Bei der Verbrennung nasser Grünabfälle entstehen das giftige Kohlenmonoxydgas und zahlreiche organische Verbindungen mit teils krebserregender Wirkung wie zum Beispiel polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK; Bestandteile von Teer). Zudem produziert ein größeres Gartenfeuer in sechs Stunden gleich viel Russ und Rauchpartikel, wie 250 Autobusse während eines ganzen Tages. Vor dem Hintergrund der zum Teil hohen Feinstaubbelastung in Stuttgart ist das nicht vertretbar.

Voraussetzungen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

DIE PFLANZLICHEN ABFÄLLE

- stammen von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken;
- sind außerhalb der bebauten Ortsteile angefallen (Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch);
- sind aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit ungeeignet zur Einarbeitung in den Boden;
- sollen auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind;
- sind genügend trocken.

WEITERE BEDINGUNGEN

- Das Feuer kann ständig unter Kontrolle gehalten werden.
- Verkehrsbehinderungen durch Rauchentwicklung sind ausgeschlossen.
- Erhebliche Belästigungen durch Rauch und Geruch sind ausgeschlossen.
- Gefahrbringender Funkenflug ist ausgeschlossen.
- Mindestabstände können eingehalten werden (200 m von Autobahnen, 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, 100 m zum Wald, 50 m von Gebäuden und Baumbeständen).
- Starker Wind ist ausgeschlossen.
- Das Verbrennen geschieht zwischen Sonnenaufgang und -untergang.
- Die Feuerstelle ist dauernd beaufsichtigt.
- Das Verbrennen größerer Mengen wurde rechtzeitig vorher beim Amt für öffentliche Ordnung angezeigt.

Nur wenn alle Kriterien erfüllt sind, ist das Verbrennen erlaubt. Ist nur ein Kriterium nicht erfüllt, ist das Verbrennen verboten.

Das Amt für öffentliche Ordnung kann im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilen oder weitergehende Anforderungen stellen. Ausnahmen gelten unter anderem für pflanzliche Abfälle von Rebkulturen und Obstbauanlagen gemäß § 3 der Pflanzabfallverordnung.

Verwerten anstelle verbrennen

Grünabfälle zu verwerten, ist bedeutend umweltverträglicher als diese zu verbrennen!

Bei Feld- und Gartenarbeiten kann das anfallende Astmaterial beispielsweise gehäckselt und als Strukturmaterial für die Kompostierung oder als Abdeckmaterial für Rekultivierungen verwendet werden. Ernterückstände aus Ackerkulturen werden schon heute normalerweise gehäckselt und als Gründünger auf dem Feld direkt eingearbeitet.

Viele Gartenabfälle können auch ohne Bedenken einer Kompostierung zugeführt werden. Dazu gehören Baum- und Strauchschnitt, Stauden, Unkräuter, Grasschnitt und Laub. Genaueres steht in dem kostenlosen Faltblatt „Kompostieren“, das bei der Umweltberatung unter Telefon 216-66 00 bestellt werden kann.

Beachten Sie die Grüngut-Sammlung: Sie kann in haushaltsüblichen Mengen von allen an die Stuttgarter Regelabfuhr angeschlossenen Haushalten und Gewerbebetrieben kostenlos zwei Mal im Jahr durchgehend in der Zeit von November bis April genutzt werden. Die Anmeldung erfolgt mit Postkarten, die dem Abfallkalender beigelegt wird. Alternativ kann die Bestellung auch über die Telefon-Hotline 216-41 53 aufgegeben werden. Darüber hinaus kann Grüngut bei der Kompostierungsanlage und dem Häckselplatz des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes abgegeben werden.

Kompostanlage in Zuffenhausen

Ludwigsburger Straße 270

Häckselplatz Möhringen

Epplerstraße 178

Privathaushalte können Montag bis Donnerstag 7.15 bis 15.45 Uhr und Freitag 7.15 bis 14.45 Uhr sowie jeden ersten Samstag im Monat (bei Feiertagen am zweiten Samstag) kostenlos Grüngut abgeben.

WEITERE INFORMATIONEN

- zum Kompostieren im Garten:

Landeshauptstadt Stuttgart

Amt für Umweltschutz

Umweltberatung,

Telefon 216-66 00 sowie

Garten-, Friedhofs- und Forstamt

Grünes Telefon 216-53 21

- zur Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle:

Amt für Umweltschutz

Telefon 216-20 14

- Ausnahmen zum Abbrennen größerer Mengen

Pflanzenabfälle:

Amt für öffentliche Ordnung

Telefon 216-29 86 und 216-31 38

Herausgeberin: Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz in Verbindung mit der Stabsabteilung Kommunikation

Stand: August 2007